

## **Ordnung**

**der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 15.12.2008**

**in der Fassung der ersten Änderungsordnung**

**vom 13.08.2012**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

- § 1 Rechtsstellung, Zentrale Organe
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte der Fakultät
- § 4 Gliederung der Fakultät
- § 5 Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums
- § 6 Evaluierung
- § 7 Drittmittelforschung
- § 8 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 10 Gruppen und Gruppenvertretung
- § 11 Dekanat
- § 12 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 13 Wahl des Dekanats
- § 14 Ältestenrat der Fakultät
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Aufgaben des Fakultätsrats
- § 17 Verfahren im Fakultätsrat
- § 18 Fakultätsratskommissionen
- § 19 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen
- § 20 Nichtstimmberechtigte Mitglieder und Gäste
- § 21 Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten
- § 22 Amtszeiten und Wahlperioden
- § 23 Fachgruppen
- § 24 Fachkommission
- § 25 Qualitätsverbesserungskommissionen
- § 26 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät
- § 27 Inkrafttreten

## Präambel

Die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der RWTH Aachen umfasst in Lehre und Forschung die Bereiche der geowissenschaftlichen Grundlagen, der Rohstoffgewinnung und Rohstoffkreisläufe bis hin zur Entsorgungstechnik sowie der Erzeugung, Verarbeitung und Anwendung von Werkstoffen. Die unterschiedlichen Ausrichtungen mit Bezug sowohl zu den Ingenieurwissenschaften als auch zu den Naturwissenschaften haben zu einer Entwicklung von Studiengängen mit interdisziplinärem Charakter geführt, die zum Teil gemeinsam mit anderen Fakultäten angeboten werden.

Die Fakultät gliedert sich in die:

- Fachgruppe für Geowissenschaften und Geographie
- Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik
- Fachgruppe für Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

Die Fachgruppen stellen die Basis für eine effiziente Zusammenarbeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden dar. Sie bereiten die Entscheidungen der Fakultät vor, mit dem Ziel, durch eine gemeinsame Strategie die Interessen der Fakultät zu verfolgen.

Eine besondere Stärke der Fakultät stellt die große Zahl von Forschungsprojekten dar. Dabei ergeben sich wiederum Synergieeffekte in der interdisziplinären Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen von Sonderforschungsbereichen und Schwerpunktprogrammen. Die Vielzahl der Industriekooperationen fördert einerseits die Forschungsaktivitäten und andererseits eine praxisorientierte Ausbildung.

## § 1

### Rechtsstellung, Zentrale Organe

- (1) Die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik ist eine organisatorische Grundeinheit der RWTH Aachen.
- (2) Die Fakultät hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Hochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Sie nimmt ihre Angelegenheiten nach der Grundordnung der RWTH Aachen, den in dieser Ordnung der Fakultät und den in sonstigen Ordnungen der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik niedergelegten Regelungen wahr.
- (3) Zentrale Organe der Fakultät sind die Dekanin bzw. der Dekan, das Dekanat und der Fakultätsrat.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Die Fakultät hat im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung gemäß § 3 HG die Aufgabe, Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium zu pflegen und zu entwickeln. Ihr Schwerpunkt liegt im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften. Sie hat die Vollständigkeit, Ordnung und didaktische Qualität des Lehrangebots sicherzustellen.

- (2) Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten der RWTH Aachen und stimmt, so weit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (3) Die Fakultät führt die Evaluierung von Forschung und Lehre in ihren Fächern durch.
- (4) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
- (5) Die Fakultät berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung evtl. bestehender Benachteiligungen hin.

### **§ 3 Rechte der Fakultät**

Die Fakultät hat insbesondere das Recht:

1. nach den geltenden Vorschriften wissenschaftliche Abschlussprüfungen abzunehmen sowie Diplom-, Magister-, Bachelor-, Mastergrade und weitere vom zuständigen Ministerium genehmigte akademische Grade zu verleihen,
2. nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors zu verleihen,
3. nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Fakultät Habilitationen durchzuführen und die Venia Legendi (Lehrbefugnis) zu verleihen.

### **§ 4 Gliederung der Fakultät**

- (1) Die Fakultät gliedert sich wie folgt:

#### **Fachgruppe für Geowissenschaften und Geographie**

- Lehrstuhl für Ingenieurgeologie und Hydrogeologie (LIH)
- Lehrstuhl für Applied Geophysics and Geothermal Energy (E.ON ERC)
- Lehrstuhl für Wirtschaftsgeographie (WIGEO)
- Lehr- und Forschungsgebiet Reservoir-Petrologie (N.N.) (RPR)
- Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen (WIGEO DL)
- Lehrstuhl für Geologie und Paläontologie und Geologisches Institut (GIA)
- Lehrstuhl für Physische Geographie und Geoökologie (PGG)
- Lehrstuhl für Geologie, Geochemie und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle (LEK)
- Lehrstuhl und Institut für Mineralogie und Lagerstättenlehre u. Labor für Geochemie und Umweltanalytik (IML)
- Lehr- und Forschungsgebiet Kulturgeographie (Kulturgeo)
- Lehr- und Forschungsgebiet Neotektonik und Georisiken (NUG)
- Lehrstuhl und Institut für Kristallographie (N.N.) (xtal)
- Lehr- und Forschungsgebiet Hydrogeologie (LFH)
- Lehr- und Forschungsgebiet Physische Geographie und Klimatologie (Klimageo)
- Lehr- und Forschungsgebiet Ton- und Grenzflächenmineralogie (CIM)
- Lehr- und Forschungsgebiet Geologie – Endogene Dynamik (GED)

### **Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik**

- Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht (BUR)
- Lehrstuhl und Institut für Bergbaukunde I (BBK I)
- Lehrstuhl für Rohstoffgewinnung über Tage und Bohrtechnik und Institut für Bergbaukunde III (BBK III)
- Institut für Maschinentechnik der Rohstoffindustrie (IMR)
- Lehrstuhl für Aufbereitung und Recycling fester Abfallstoffe (I.A.R.)
- Lehrstuhl für Markscheidewesen und Institut für Markscheidewesen Bergschadenkunde und Geophysik im Bergbau (IFM)
- Lehr- und Forschungsgebiet Technologie der Energierohstoffe (TEER)
- Lehrstuhl für Nuklearer Brennstoffkreislauf (INBK)
- Lehr- und Forschungsgebiet Aufbereitung mineralischer Rohstoffe (AMR)

### **Fachgruppe für Materialwissenschaft und Werkstofftechnik**

- Lehrstuhl und Institut für Eisenhüttenkunde (IEHK)
- Lehrstuhl für Gießereiwesen und Gießerei-Institut (GI)
- Lehrstuhl für Glas und Keramische Verbundwerkstoffe und Institut für Gesteinshüttenkunde (GHI)
- Lehrstuhl für Prozessleittechnik (PLT)
- Lehrstuhl für Metallurgische Prozesstechnik und Metallrecycling und Institut für Metallhüttenkunde und Elektrometallurgie (IME)
- Lehrstuhl für Allgemeine Metallkunde und Metallphysik und Institut für Metallkunde und Metallphysik (IMM)
- Lehrstuhl und Institut für Bildsame Formgebung (IBF)
- Lehrstuhl für Hochtemperaturtechnik und Institut für Industrieofenbau und Wärmetechnik im Hüttenwesen (IOB)
- Lehrstuhl für Werkstoffchemie (MCh)
- Lehrstuhl für Metallurgie von Eisen und Stahl (IEHK)
- Lehrstuhl für Werkstoffmechanik (CMM)
- Lehrstuhl für Keramik und Feuerfeste Werkstoffe und Institut für Gesteinshüttenkunde (GHI)
- Lehrstuhl für Korrosion und Korrosionsschutz

(2) Näheres regelt § 23.

## **§ 5**

### **Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums**

- (1) Die RWTH Aachen schützt und garantiert entsprechend den Bestimmungen des Grundgesetzes die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.
- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere das Recht, über die Fragestellung von Forschungsvorhaben und die bei ihrer Durchführung anzuwendenden wissenschaftlichen

Methoden selbst zu entscheiden und ihre Ergebnisse selbstverantwortlich zu bewerten sowie über Umfang, Art und Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu bestimmen.

- (3) Die Freiheit der Lehre umfasst das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Überzeugungen sowie auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der zu erfüllenden Lehraufgaben. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG sind berechtigt, in allen Wissenschaftsgebieten zu lehren, unbeschadet der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen in den von ihnen vertretenen Fächern und der Koordinationsbefugnisse der Fachbereiche sowie im Rahmen der vorhandenen Mittel. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren bleiben berechtigt, Lehrveranstaltungen zu halten und an Prüfungsverfahren mitzuwirken. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebiets oder ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen zu halten.
- (4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen.

## **§ 6 Evaluierung**

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 HG und § 6 HG insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern wird zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig bewertet. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt. Auch hochschulauswärtige Sachverständige sollen an der Bewertung beteiligt werden. Die Kriterien für die Evaluierung werden von der zuständigen Dekanatskommission vorgeschlagen und orientieren sich am Vorschlag der zuständigen Rektorskommissionen.
- (2) Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.
- (3) Das Bewertungsverfahren ist in der Evaluierungsordnung der RWTH Aachen geregelt.

## **§ 7 Drittmittelforschung**

- (1) Mitglieder der Fakultät sind berechtigt und gehalten, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nur teilweise aus den der RWTH Aachen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).
- (2) Drittmittelprojekte sollen von der Fakultät unterstützt werden, wenn die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben durch die Drittmittelprojekte nicht beeinträchtigt wird und die Finanzierung unter angemessener Berücksichtigung der Folgekosten sichergestellt ist. Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Drittmittelprojekte sind über die Dekanin bzw. den Dekan dem Rektorat anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Mitglieder und Angehörige der Fakultät**

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige gilt § 10 HG.
- (3) Personen, denen nach § 9 Abs. 2 HG der Professorenstatus eingeräumt wird, sind Mitglieder der Fakultät.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die RWTH Aachen ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der RWTH Aachen wahrzunehmen.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der RWTH Aachen gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die gewählten Mitglieder sind hierbei an Weisungen nicht gebunden. Nur aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung abgelehnt werden oder ein Rücktritt erfolgen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (5) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für die Tätigkeit an außerhalb der RWTH Aachen stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

## **§ 10**

### **Gruppen und Gruppenvertretung**

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
  1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
  2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
  3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder Nummer 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen in den Gremien bestehen in der Fakultät Gruppenvertretungen der in Abs. 1 genannten Gruppen. Aufgaben der Gruppenvertretungen sind insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den jeweiligen Hochschulgremien.
- (3) Für die Gruppenvertretung nach Abs. 1 wird für die Wahlperiode des Fakultätsrats eine Gruppensprecherin oder ein Gruppensprecher gewählt. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher muss Mitglied des Fakultätsrats sein. Sie oder er vertritt die Gruppe in hochschulpolitischen Angelegenheiten.
- (4) Die gesetzlichen Befugnisse der Personalvertretung bleiben von den Regelungen über die Gruppenvertretung unberührt.
- (5) Die Gruppenvertretungen sind keine Körperschaften; die Koalitionsfreiheit der Mitglieder der RWTH Aachen bleibt unberührt.

## **§ 11 Dekanat**

- (1) Die nach dem HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, einer Prodekanin bzw. einem Prodekan sowie einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Prodekanin bzw. der Prodekan, die bzw. der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bzw. ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.
- (4) Bei Abwesenheit der Dekanin bzw. des Dekans übernehmen in der Reihenfolge Prodekanin bzw. Prodekan, Studiendekanin bzw. Studiendekan die Stellvertretung, sofern sie bzw. er dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.
- (5) Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird das Dekanat durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer als Leiterin bzw. Leiter des Dekanatsbüros unterstützt.

## **§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats**

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der RWTH Aachen. Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Die Dekanin bzw.



der Dekan überträgt die Zuständigkeit für die Lehre der Studiendekanin bzw. dem Studien-  
dekan.

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat und bereitet dessen Sitzungen vor. Das Dekanat führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie bzw. er diesem rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat. Die Dekanin bzw. der Dekan legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu stellenden Berichte vor.
- (3) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze. Sofern Entscheidungen des Dekanats ein Fach direkt betreffen, ist die entsprechende Fachgruppe im Voraus zu einer Stellungnahme aufzufordern.
- (4) Vor der Entscheidung des Dekanats über Angelegenheiten, die das Fach oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gem. § 35 HG berühren, ist diesen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Dekanats können sie ein Sondervotum nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 HG abgeben. Bei der Beratung von Fragen eines Faches, das im Dekanat nicht durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten ist, ist mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer (hier muss der Dativ bleiben!) dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Das Dekanat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat.
  2. Durchführung der Evaluierung nach § 7 HG und Umsetzung des Maßnahmenkatalogs.
  3. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation.
  4. Hinwirkung auf Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben durch Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen der Fakultät.
  5. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige der Fakultät.
  6. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
  7. Erstellung des Lehrberichts.
  8. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Beziehungen.

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach Nr. 3 kann das Dekanat die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

- (7) Das Dekanat stellt sicher, dass sich die Mitglieder der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse informieren können.

- (8) Das Dekanat gibt sich im Benehmen mit dem Fakultätsrat eine Geschäftsordnung.

### **§ 12a** **Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans**

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist innerhalb des Dekanats zuständig für die Lehre. Sie bzw. er arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität ihrer bzw. seiner Fakultät. Zur Unterstützung in diesen Aufgaben bzw. einzelnen Aufgaben werden Beauftragte oder Kommissionen benannt.

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- (2) Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung und Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die Evaluierung der Lehre in Zusammenarbeit mit der Kommission für Lehre zuständig.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und für die Implementierung der dazugehörigen Maßnahmen gemeinsam mit den Prüfungsausschüssen zuständig.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht in der Kommission für Lehre.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission für Lehre.
- (9) Das Dekanat stellt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben ausreichende Ressourcen zur Verfügung.

### **§ 13** **Wahl des Dekanats**

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Dekanin oder der Dekan können nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin bzw. Prodekan werden.
- (2) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt

als Professorin bzw. Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans von der Mehrheit der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruht ggf. das Wahlmandat.

#### **§ 14 Ältestenrat der Fakultät**

- (1) Die Fakultät bildet einen Ältestenrat, in dem die Mitglieder des Dekanats, die Wahlsenatorin bzw. der Wahlsenator, die Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher (§ 10 Abs. 3), die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fachgruppen, die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten vertreten sind.
- (2) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich. Des Weiteren gilt die Verfahrensordnung für Hochschulgremien der RWTH Aachen.
- (3) Der Ältestenrat bereitet Entscheidungen des Dekanats vor. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vermittlung in Streitfällen, insbesondere wenn das Benehmen zwischen Dekanat und Fakultätsrat hergestellt werden muss.
  2. Unterstützung des Dekanats bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats, insbesondere Mitwirkung an der Tagesordnung.
  3. Beratung bei eilbedürftigen Entscheidungen, wenn der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, dies gilt insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit.
  4. Vorschlag zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans.

Die Empfehlungen des Ältestenrats sollten einvernehmlich abgegeben werden.

- (4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (5) Der Ältestenrat nimmt an der Beschlussfassung des Dekanats nicht teil.

#### **§ 15 Fakultätsrat**

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik sind
1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
  2. die Prodekanin bzw. Prodekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan mit beratender Stimme,
  3. acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  4. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  5. zwei Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  6. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH Aachen gewählt.

- (2) Ferner sind die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, die Wahlsenatorin bzw. der Wahlsenator und die Fachgruppensprecherinnen bzw. Fachgruppensprecher, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind, Mitglieder des Fakultätsrats ohne Stimmrecht.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrats sind, können, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu sein, an den Sitzungen des Fakultätsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Fakultätsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6, solange sie nicht ihr Mandat wahrnehmen.

## **§ 16 Aufgaben des Fakultätsrats**

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben der Fakultät zu gewährleisten.
- (2) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
  1. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
  2. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der für die Lehre zuständigen Kommission des Fakultätsrats,
  3. Erlass und Änderung von
    - der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik,
    - Prüfungs- und Studienordnungen,
    - Habilitationsordnung,
    - Promotionsordnung,
  4. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen,
  5. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
  6. Erteilung von Lehraufträgen,
  7. Gewährung von Forschungsfreisemestern,
  8. Berufungsvorschläge und Wahl/Entsendung von Vertretern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten,
  9. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
  10. die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, sowie „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“,
  11. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
  12. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,

13. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans , der Prodekanin bzw. des Prodekans sowie der Studiendekanin bzw. des Studiendekans,
  14. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans
  15. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
  16. Stellungnahme zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
  17. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät,
  18. Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 8 Abs. 1 Satz 2,.
  19. Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 Satz 2.,
  20. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  21. Vorschlag zum Frauenförderplan der Fakultät,
  22. Stellungnahme zu den Lehrberichten und den Ergebnissen der Evaluierung (§ 7 HG) der Fakultät,
  23. Stellungnahme zu Zielvereinbarungen gemäß § 6 HG,
  24. Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten der Fakultät,
  25. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan (§ 16 HG) und zur Organisationsstruktur,
  26. Stellungnahme zur Stellen- und Mittelverteilung der RWTH Aachen,
  27. Stellungnahmen und Empfehlungen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Fakultätseinrichtungen anderer Fakultäten.
  28. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
- (3) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat mit dem Ältestenrat um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
- (4) Für die Beschlussfassung über die Ordnung der Fakultät gemäß Absatz 2 Nr. 3 , über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 2 Nr. 18 und 19, sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 Nr. 28 ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (5) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Abs. 2 Nr. 14 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die bzw. der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werktage. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
- (6) Vor Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 18 und 19 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gem. Abs. 2 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (7) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Fakultätsratsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- (8) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 17 Verfahren im Fakultätsrat**

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. durch den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt. Zur konstituierenden Sitzung sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als erste nachrücken würden.
- (2) Sitzungen des Fakultätsrats sind für Mitglieder der Fakultät öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Berufsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (3) Der Fakultätsrat tagt mindestens drei Mal im Semester.
- (4) Um den Fakultätsrat tagen zu lassen, muss die schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern sowie deren Stellvertretern zugegangen sein. Entsprechende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind zeitgleich zugänglich zu machen.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personal-, Prüfungs- und Berufsangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds statt.
- (6) Der oder die Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll erstellt wird. Dies soll zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder und deren Stellvertretung verschickt werden und ist vom Fakultätsrat in der Folgesitzung zu verabschieden.
- (7) Des Weiteren gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien der RWTH Aachen.

## **§ 18 Fakultätsratskommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat richtet folgende ständige Fakultätsratskommissionen ein:
  1. Kommission für Infrastruktur (Finanz- und Bauangelegenheiten, Struktur, Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Evaluierung der Forschung), den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan,
  2. Kommission für Lehre (Studium, Lehre und Evaluierung der Lehre), den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannte ständige Fakultätsratskommission hat 16 Mitglieder (Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen, nach § 10 Abs. 1) und ist im Verhältnis 8 : 4 : 2 : 2 zusammengesetzt. Die in Abs. 1 Nr. 2 genannte ständige Fakultätsratskommission hat 12 Mitglieder und ist im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 3 zusammengesetzt.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Dekanats und des Fakultätsrats können weitere Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden. Diesen Kommissionen und Ausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 an. Das einsetzende Gremium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitglieder

eine abweichende Zusammensetzung beschließen. Die bzw. der Vorsitzende wird von der Kommission bzw. vom Fakultätsrat gewählt.

- (4) Die in den Abs. 1 und 3 aufgezählten Kommissionen beraten das Dekanat und den Fakultätsrat in Grundsatzangelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches, bereiten Beschlüsse vor und vertreten die Interessen der Mitglieder aller Gruppen.
- (5) Innerhalb des Fakultätsrats wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder der Fakultätsratskommissionen. Die Einsetzung der Mitglieder aller Fakultätsratskommissionen erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (6) Bei der Besetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen ist zu beachten, dass diese gemäß § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen.

## **§ 19**

### **Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen**

- (1) Kommissionen und Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die bzw. der Vorsitzende alle Mitglieder und deren Stellvertretung mit den erforderlichen Unterlagen mindestens sieben Tage vorher ein.
- (3) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder eines Ausschusses bzw. einer Kommission sind generell teilnahmeberechtigt.
- (4) Sofern das einsetzende Gremium nicht den Vorsitz regelt, wählen die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit aus ihrer Mitte.
- (5) Des Weiteren gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien der RWTH Aachen.

## **§ 20**

### **Nichtstimmberichtigte Mitglieder und Gäste**

- (1) Sofern nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung den Fakultätsgremien ständige nichtstimmberichtigte Mitglieder angehören, haben sie grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende eines Fakultätsgremiums hat das Recht und auf Beschluss des Gremiums die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Über das Rederecht beschließt das Gremium ohne Debatte.

## **§ 21**

### **Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Der Fakultätsrat wählt nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gleichstellungsbeauftragten eine Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird durch die Dekanin bzw. den Dekan bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre; bei Studierenden beträgt sie ein Jahr.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

## **§ 22 Amtszeiten und Wahlperioden**

- (1) Amtszeiten und Wahlperioden beginnen in der Regel jeweils mit dem akademischen Jahr (1. Oktober). Eine verspätete Wahl, Nachwahl oder ein Nachrücken für eine ausgeschiedene Amtsinhaberin bzw. einen ausgeschiedenen Amtsinhaber bleiben ohne Einfluss auf das Ende der Amtszeit.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 HG ist ein Rücktritt aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Die Wahlperiode der Fakultätsgremien beträgt unabhängig von den Bestimmungen über die Amtszeit der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Scheidet eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber früher als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit aus, so erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH Aachen. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Fakultätsrat vorzeitig aus, so gelten hiervon abweichend die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung der RWTH Aachen über das Nachrücken.
- (5) Die Mitglieder der Fakultätsgremien können uneingeschränkt wiedergewählt werden.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder von nicht in dieser Ordnung der Fakultät genannten Kommissionen und Ausschüssen ist bei ihrer Einsetzung zu bestimmen.
- (7) Eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber bleibt auch nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 23 Fachgruppen**

- (1) Einer Fachgruppe gehören an:
  - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge dieser Fachgruppe.
- (2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Fachgruppe wird repräsentiert durch die Fachkommission und die Fachgruppensprecherin bzw. den Fachgruppensprecher.



## § 24 Fachkommission

- (1) Mitglieder der jeweiligen Fachkommission sind
  - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachgruppe,
  - drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe nach Wahlliste für den Fakultätsrat,
  - zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe nach Wahlliste für den Fakultätsrat,
  - zwei studentische Mitglieder je Fachschaft dieser Fachgruppe.
- (2) Den Vorsitz hat die Fachgruppensprecherin bzw. der Fachgruppensprecher.
- (3) Aufgaben und Verfahren der Fachkommissionen regeln die jeweiligen Fachgruppen.

## § 25 Qualitätsverbesserungskommissionen

- (1) Die Fachgruppen bilden je Lehreinheit eine Qualitätsverbesserungskommission. Diese berät die jeweilige Fachgruppe hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz. Sie macht insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz. Die Fakultät ist angehalten, die Vorschläge der Kommissionen zu berücksichtigen.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
  - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fachgruppe
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachgruppe
  - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe
  - ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen

Sofern eine Fachgruppe die Kommission nicht mit 9 Mitgliedern besetzen kann, können auch folgende Besetzungen gewählt werden:

	Prof.	WM	NWM	Stud.
A)	1	1	1	4
B)	1	1	-	3
C)	1	-	1	3

- (3) Den Vorsitz führt ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (4) Alle Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden auf Vorschlag der Gruppen von der Fachkommission gewählt.

**§ 26**  
**Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können unter der Verantwortung der Fakultät Wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten an der RWTH Aachen vom 25.08.2010 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2010/062, S. 1 - 9).

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung der Fakultät tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27.06.2012

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.08.2012

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg